

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



# DRSC-Quartalsbericht Q1/2023





# Vorwort

## Quartalsbericht Q1/2023

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

im abgelaufenen Quartal war abermals kein Anlass, bei der Befassung mit Themen rund um die Unternehmensberichterstattung innezuhalten oder durchzuatmen.

Im Bereich der Finanzberichterstattung hat der IASB zwei wichtige Konsultationen gestartet. Die Vorschläge für eine Anpassung von IAS 12, die im Vorfeld der Umsetzung der OECD-Modellregeln im Kontext der globalen Mindestbesteuerungsinitiative dringend erhofft wird, wurden im Januar publiziert und bis März zur Diskussion gestellt. Die kurze Kommentierungsperiode ist also bereits zu Ende. Der IASB beabsichtigt, diese Änderungen zügig – wohl noch im 2. Quartal 2023 – zu finalisieren. Diese Regelerleichterung soll somit sehr bald anwendbar sein.

Zudem hat der IASB Änderungen für die Bilanzierung bestimmter Finanzinstrumente nach IFRS 9 vorgeschlagen. Ein wesentlicher, intensiv diskutierter Anwendungsfall sind Finanzinstrumente mit Bedingungen, wonach Zahlungen von der Erfüllung umwelt- oder sozialbezogener Kriterien (ESG-Klauseln) abhängig sind. Diese Konsultation läuft noch bis Juli und ermöglicht eine intensive Diskussion, die auch geboten scheint. Gleichwohl steht auch hier der Wunsch im Raum, dass die damit beabsichtigte Klarstellung (und teils auch gewünschte Vereinfachung) zügig beschlossen wird und anwendbar ist.

Jüngst entwickelte sich eine weitere, intensive Diskussion: die Bilanzierung von Energielieferverträgen gemäß IFRS erweist sich als strittig. Hierzu wurde mittlerweile das IFRS IC angerufen und um Klärung gebeten. Kern der Unklarheit ist, dass eine Erleichterungsregel in IFRS 9 (sog. Eigenbedarfsausnahme) mutmaßlich nicht mehr anwendbar ist, sobald Energielieferverträge verstärkt auf die Nutzung von nachhaltig erzeugter, aber weniger planbarer und nicht speicherbarer Energie (insb. Strom) abstellen. Das wäre ein bedauerliches Dilemma – und es sollte zügig geklärt und möglichst ausgeräumt werden.



Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist erfreulich, dass sich der ISSB bei seinen ersten beiden Standards (IFRS S 1 und S 2) nun auf der Zielgeraden befindet. Die Beratungen wurden abgeschlossen, die Veröffentlichung soll im Juni erfolgen. Siehe hierzu auch den lesenswerten Gastkommentar des deutschen ISSB-Mitglieds Jenny Bofinger-Schuster.

Die EFRAG hat mittlerweile die sog. *basis for conclusions* für die bereits finalisierten ESRS-Entwürfe publiziert – ein wichtiger Fortschritt für dieses erste ESRS-Paket. Ferner schreiten die Arbeiten für sektorspezifische ESRS-Entwürfe voran. Gleichwohl hat die EU-Kommission gebeten, dem ersten ESRS-Paket Priorität einzuräumen; deren nahende Konsultation soll sich nicht mit der Publikation der Entwürfe für Sektor-ESRS überschneiden. Angesichts der Themendichte bei allseits begrenzten Ressourcen dürfte dies vielen Beteiligten eher willkommen sein.

Außerdem möchten wir noch auf den vom BMF veröffentlichten Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Mindestbesteuerungs-RL hinweisen. Wir sind mit unserer DRSC-AG „Steuern“ hier nah dran am Geschehen.

Schließlich sei unsere jüngst angekündigte Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland angesprochen. Wir möchten damit Erkenntnisse gewinnen, die bei der Begleitung der IASB-Standardsetzungsaktivitäten für KMU, etwaige Erleichterungen für nicht-kapitalmarktorientierte (Tochter-)Unternehmen und ggf. weitere künftige Vorhaben nützlich werden. Der jetzigen Phase 1, die ausgewählte Interviewpartner einbezieht, wird sich im Spätsommer eine Phase 2 anschließen – zu der wir dann die breitere Öffentlichkeit einladen werden.

Wir wünschen Ihnen wiederum eine nützliche und spannende Lektüre unseres Berichts,

Ihre  
**Georg Lanfermann & Sven Morich**



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Kommentar</b> .....	<b>4</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen</b> .....	<b>5</b>
1. Die IFRS-Stiftung .....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	8
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	9
e) Sitzungen .....	9
2. Sonstige Institutionen .....	9
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen</b> .....	<b>10</b>
1. EFRAG .....	10
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	10
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	11
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	12
d) Sitzungen .....	12
2. Europäische Kommission.....	12
3. Sonstige Institutionen .....	13
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen</b> .....	<b>14</b>
1. DRSC.....	14
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	14
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	18
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	18
d) Sitzungen .....	20
2. Sonstige Institutionen .....	20
<b>Sonstiges</b> .....	<b>22</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>25</b>



## ISSB – Schlusspurt für die ersten beiden Standards

Im International Sustainability Standards Board (ISSB) sind wir davon überzeugt, dass bessere Informationen zu erfolgreichen Entscheidungen führen und somit die Basis schaffen für einen gesunden Kapitalmarkt auf dem Effizienz, Transparenz und Vertrauen herrschen.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind heute ein integraler Bestandteil von Anlageentscheidungen: Beim ISSB entwickeln wir deswegen eine neue gemeinsame Sprache für Nachhaltigkeitsinformationen, die weltweit zur Anwendung kommen soll. Die durch die Standards dann bereitgestellten Informationen unterstützen Investoren, nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen für ihre Entscheidungsfindung zu bewerten.

Seit Bekanntgabe der Gründung des ISSB auf der Weltklimakonferenz im November 2021 sind wir weit gekommen, und die ersten beiden Standards sind fast fertig. Im Februar 2023 haben wir die inhaltlichen Abstimmungen erfolgreich abgeschlossen und durchlaufen nun den formalen Finalisierungsprozess mit dem Ziel, gegen Ende des 2. Quartals 2023 zu veröffentlichen. Wir befinden uns auf dem Schlusspurt und diese beiden ersten IFRS-Sustainability Standards S1 und S2 können dann ab Januar 2024 in Kraft treten.

IFRS S1 deckt „Allgemeine Anforderungen an die Angaben von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen“ ab und schreibt bspw. die Offenlegung wesentlicher Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens vor.

IFRS S2 für „Klimabezogene Angaben“ deckt die Offenlegung wesentlicher Informationen über klimabezogene Risiken und Chancen ab und verlangt z.B. Informationen – sofern diese wesentlich sind – über physische Risiken wie Überschwemmungen, Übergangsrisiken wie regulatorische Änderungen und klimabezogene Chancen wie neue Technologien.

Uns ist bewusst, dass viele Unternehmen mehrere gesetzliche Anforderungen für die Berichterstattung erfüllen müssen. Aus diesem Grund haben wir bei unseren Standards einen Baustein-Ansatz gewählt, sodass sie in



Verbindung mit lokalen Anforderungen und auch mit etablierten Initiativen wie der Global Reporting Initiative (GRI) verwendet werden können.

Für Unternehmen in Deutschland ist natürlich besonders die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und EFRAG wichtig. Im Dezember 2022 haben wir gemeinsam öffentlich erklärt, dass wir auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten, nämlich die Interoperabilität unserer jeweiligen Standards zu maximieren und uns bestmöglich besonders bei klimarelevanten Angaben anzupassen.

Seit unserem Start haben wir auch unsere Organisation weiter gestärkt und u.a. unseren Hauptsitz in Frankfurt erfolgreich ausgebaut. Dabei erhalten wir großartige Unterstützung von vielen Seiten, die wir sehr zu schätzen wissen und die uns sehr viel bedeutet. So hat z.B. das DRSC extra einen Liaison Hub in Kooperation mit der Goethe-Universität eingerichtet, um den Standort zu stärken und Forschungsergebnisse für evidenzbasierte Standardsetzungsaktivitäten bereitzustellen.

Das Erlernen einer neuen Sprache ist eine aufregende Reise, die gründliche Vorbereitungsarbeit, sorgfältiges Lernen und auch Mut für die ersten Versuche benötigt. Einige Unternehmen und Investoren befinden sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium, während andere gerade erst anfangen.

In den kommenden Jahren sind wir beim ISSB dafür verantwortlich, diese Reise und den damit verbundenen Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen mit entsprechenden Hilfen, Programmen und Materialien.

Wir gehen diese Reise gemeinsam, und mein besonderer Dank gilt natürlich allen, die uns auf dem Weg unterstützen. Ihr Feedback insb. in den Konsultationen ist essentiell für uns, um die Standards richtig zu gestalten – für Effizienz, Transparenz und Vertrauen.

Jenny Bofinger-Schuster

*(Die Autorin ist seit 1. Dezember 2022 Mitglied des ISSB ernannt. Sie gibt ihre persönliche Meinung wieder.)*



## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. Die IFRS-Stiftung

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

#### b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) Verlautbarungen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Verlautbarungen verabschiedet.

##### ii) Konsultationen

#### 1 ED/2022/1 *Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard*

Der IASB hatte am 8. September 2022 den Entwurf ED/2022/1 Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard zur Überarbeitung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen („IFRS für KMU“) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2022.

Rückmeldungen zum Entwurf waren bis zum 7. März 2023 möglich.

#### 2 ED/2023/1 *International Tax Reform—Pillar Two Model Rules*

Der IASB hat am 9. Januar 2023 den Entwurf ED/2023/1 Internationale Steuerreform — Säule-2-Modellregeln (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 12) veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, eine vorübergehende Erleichterung bei der Bilanzierung latenter Steuern zu schaffen, die sich aus der bevorstehenden Umsetzung der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten Modellvorschriften der Säule-2 ergeben. Damit reagiert der IASB auf die Bedenken der Stakeholder hinsichtlich der möglichen Auswirkungen dieser Regeln auf die Bilanzierung von latenten Steuern.



Die vorgeschlagenen Änderungen würden Folgendes einführen:

- eine vorübergehende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit den Ertragsteuern der Säule-2-Regeln der OECD sowie Angabe, dass diese Ausnahme angewendet wurde; und
- gezielte Offenlegungspflichten für betroffene Unternehmen.

Zur Erstanwendung der Änderungen schlägt der IASB vor, dass ein Unternehmen

- die Ausnahmeregelung sofort nach Veröffentlichung der Änderungen und rückwirkend in Übereinstimmung mit IAS 8 anwendet und
- die Angabevorschriften für jährliche Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anwendet.

Die kurze Kommentierungsfrist endete bereits am 10. März 2023. Der IASB strebt an, diese Änderungen im zweiten Quartal 2023 zu finalisieren und zu veröffentlichen.

### **3 ED/2023/2 Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments**

Der IASB hat am 21. März 2023 den Änderungsentwurf ED/2023/2 *Änderungen für die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)* veröffentlicht.

Darin werden folgende Detailregelungen aufgegriffen und jeweils Nachbesserungen an IFRS 9 und IFRS 7 vorgeschlagen:

1. Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit, die elektronisch übertragen wurde - Schaffung eines Wahlrechts bzgl. Ausbuchungszeitpunkt;
2. Anwendung des Zahlungsstromkriteriums für Zwecke der Kategorisierung von Finanzinstrumenten unter IFRS 9 im Fall von (a) FI mit ESG-Bedingungen, (b) FI mit *non-recourse features* sowie sog. *contractually-linked instruments* (CLI);
3. zusätzliche Angabepflichten für (a) EK-Instrumente, klassifiziert at FV-OCI, und (b) FI mit Zahlungsströme., deren Höhe oder Zeitpunkt vom (Nicht-)Eintritt bedingter Ereignisse abhängt.

Hintergrund für diese Änderungsvorschläge sind Erkenntnisse aus dem Post-Implementation Review (PIR) zu IFRS 9 - Teil 1, betreffend die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Im Rahmen dieses PIR, der Ende 2022 abgeschlossen wurde, ergab sich Nachbesserungsbedarf für ausgewählte Aspekte der bestehenden IFRS 9-Vorschriften. Für den ersten dieser Änderungsvorschläge dagegen ist Hintergrund eine Anfrage an das IFRS IC und die darauffolgende IFRSIC-Befassung, aus der der IFRS IC sowie der IASB ebenfalls Nachbesserungsbedarf ableiteten.

Der Exposure Draft kann bis 19. Juli 2023 kommentiert werden.



## iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

### 1 IASB-Projekt *Disclosure Requirements in IFRSs – A Pilot Approach* beendet

Der IASB hat Anfang März 2023 sein langjähriges Projekt *Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Proposed amendments to IFRS 13 and IAS 19)* formell beendet.

Dieser Entschluss wurde bereits zuvor getroffen und bekannt. Nun hat der IASB als Abschluss dieses Projekts eine Zusammenfassung inkl. Feedback Statement publiziert. Zugleich hat der IASB Leitlinien, die der IASB selbst im Rahmen der künftigen Entwicklung von Angabevorschriften verwenden soll, auf seiner Website veröffentlicht.

Im Statement wird dargelegt, dass der IASB im Ergebnis des Projekts beschlossen hat,

- den im Entwurf vorgeschlagenen Ansatz zur Entwicklung von Angabevorschriften im Rahmen von künftigen Standardsetzungsaktivitäten zu verwenden,
- für die Formulierung von Angabevorschriften künftig einen Mittelweg zu verfolgen,
- die Leitlinien zur künftigen Entwicklung und Formulierung von Angabevorschriften auf der Website der IFRS Stiftung zu veröffentlichen, und
- die im Entwurf noch vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13 und IAS 19 nicht weiter zu verfolgen.

Der vom IASB beschlossene Mittelweg zur künftigen Formulierung von Angabevorschriften umfasst Folgendes:

- (nicht-präskriptive) übergeordnete Angabeziele, die v.a. Kontextinformationen zu den übergeordneten Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten liefern,
- (präskriptive) spezifische Angabeziele, die das Unternehmen verpflichten, die zur Erreichung eines spezifischen Angabeziels notwendigen Informationen im Anhang anzugeben, und
- eine (präskriptive) Liste von Informationen, die ein Unternehmen zur Erreichung eines spezifischen Angabeziels angeben muss.

### 2 IASB-Projekt „Angaben zu klimabezogenen Risiken“ formell gestartet

Der IASB hat in seiner Sitzung im März 2023 den formellen Start eines neuen Projekts zur Erarbeitung von Angaben zu klimabezogenen Risiken gestartet.

Dieses Projekt wurde im Zuge der IASB-Agendakonsultation 2021 bereits festgelegt. Damals hatte der IASB bei der Umfrage bzgl. der Themen für sein künftiges Arbeitsprogramm festgestellt, dass zu diesem Thema große Dringlichkeit und Relevanz besteht. Daher wurde seinerzeit als Ergebnis dieser Konsultation beschlossen, dass ein entsprechendes Standardisierungsprojekt in das Arbeitsprogramm ab 2022 neu aufzunehmen ist. Nunmehr wurde für dieses Projekt in die aktive Phase eingeläutet.

Inhaltlich soll in diesem Projekt zunächst erhoben werden, welcher konkrete Bedarf an Informationen bei Abschlussnutzern besteht und inwieweit dieser Bedarf noch nicht von Angabepflichtigen gedeckt ist und durch welche Zusatzangaben diese Lücke geschlossen werden sollte. Allerdings ist dabei auch zu beachten, dass ähnliche Angaben auch mit dem IFRS S 2, den der ISSB erarbeitet hat, thematisiert werden und ein Teil des Informationsbedarf ggf. dadurch abgedeckt wird.

Ergebnisse dieses Projekts können von begrenzten IFRS-Änderungen bis hin zu zusätzlichem Informationsmaterial reichen – dies hält der IASB derzeit offen.



## **iv) Interpretationsaktivitäten**

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Das IFRS IC hat im jüngsten Quartal folgende endgültige Agenda-Entscheidung getroffen:

- IFRS 16 – Beurteilung Leasingvertrag und Austauschrecht.

Zu folgenden Themen traf das IFRS IC jeweils eine vorläufige Agenda-Entscheidung:

- IFRS 9 – Garantie bezogen auf ein Derivat;
- IFRS 9 / IFRS 17 – Versicherungsprämien von einem Intermediär;
- IAS 19 – Gewährung von Wohnraum oder Wohndarlehen.

## **c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**

### **i) Verlautbarungen**

Im abgelaufenen Quartal wurden keine finalen Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

### **ii) Konsultationen**

Im abgelaufenen Quartal wurden keine neuen Konsultationen gestartet; es gab auch keine früheren Konsultationen, die bis ins jüngste Quartal andauerten.

### **iii) Weitere Projekte und Aktivitäten**

#### **ISSB schließt Erörterungen zu IFRS S1 und S2 ab**

Der ISSB hat auf der Sitzung im Februar 2023 die Erörterungen zu den IFRS Sustainability Disclosure Standards S1 *General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information* und S2 *Climate-related Disclosures* abgeschlossen.

Damit trägt der ISSB der bestehenden globalen Nachfrage nach verständlichen, einheitlichen und vergleichbaren Nachhaltigkeitsinformationen Rechnung.

In die Überarbeitung der im April 2022 veröffentlichten Standardentwürfe sind auch die Rückmeldungen aus den umfangreichen Konsultationen eingeflossen. Der ISSB hat nun die Einleitung der weiteren, zur Verabschiedung von S1 und S2 erforderlichen Schritte beschlossen. Hierzu zählen die Verschriftlichung der getroffenen Anpassungen und Ergänzungen (*drafting*) und der formale Abstimmungsprozess der überarbeiteten Textfassungen (*balloting*). Die finalen Standards sollen im Juni 2023 veröffentlicht werden. Erstanwendungszeitpunkt für IFRS S1 und IFRS S2 ist der 1. Januar 2024.

Der ISSB plant, zeitnah Maßnahmen zur Unterstützung der Anwendung von IFRS S1 und S2 zu starten, indem z.B. Leitlinien und Schulungsmaterial entwickelt werden. Ferner plant der ISSB ein sogenanntes *Partnership Framework for capacity building*, ein zentrales Programm zum Kapazitäts- und Kompetenzaufbau in verschiedenen wirtschaftlichen Umfeldern, von dessen Vorteilen alle Marktteilnehmer profitieren sollen.

Eine weitere wesentliche Entscheidung des ISSB war der Beschluss, in IFRS S1 auf die ESRS zu verweisen. Unternehmen können somit auf die ESRS als Orientierungshilfe zurückgreifen, wenn kein spezifischer IFRS Sustainability Disclosure Standard vorliegt.

KOM, EFRAG und der ISSB arbeiten zudem an einer Maximierung der Interoperabilität ihrer Standards. Da die grundlegenden Entscheidungen über die Standardinhalte nun abgeschlossen sind, wird sich die weitere Arbeit auf die Terminologie konzentrieren.





# Internationale Institutionen

## d) Institutionelles / Andere Gremien

### Aufruf zu Bewerbungen für diverse Gremien der IFRS-Stiftung

Am 18. Januar 2023 erfolgte ein Anruf für Bewerbungen neuer Mitglieder für das Capital Markets Advisory Committee (CMAC). In diesem Ausschuss sind ca. 20 Investoren und Analysten aus allen Regionen der Welt versammelt, um die IFRS-Stiftung zu beraten. Nunmehr werden neue Kandidaten gesucht, deren Amtszeit am 1. Januar 2024 beginnen und 3 Jahre dauern soll. Es wird keine Anzahl oder gewünschte Herkunft für gesuchte Kandidaten angegeben. Auch eine Bewerbungsfrist wird nicht genannt.

Des Weiteren wurde am 28. Februar 2023 zu Bewerbungen für das Global Preparers Forum (GPF) aufgerufen. Dieses Forum berät speziell den IASB und soll Expertise der Anwender bündeln.

Es werden Kandidaten ab 1. Juni 2023 gesucht; die Amtszeit kann von 2 bis 5 Jahren variieren. Bewerbungen aus allen Regionen der Welt sind möglich, bevorzugt werden angesichts der derzeitigen Zusammensetzung aber Kandidaten aus Nord- und Südamerika sowie aus Schwellenländern. Die Bewerbungsfrist endete am 31. März 2023.

Schließlich wurde am 7. März 2023 zu Bewerbungen für die SME Implementation Group (SMEIG) aufgerufen. Diese Gruppe setzt sich aus 12 bis 30 Mitgliedern zusammen. Der Aufruf ist bzgl. Anzahl oder Herkunft neuer Mitglieder sowie Beginn und Dauer der Mitgliedschaft unbestimmt. Allerdings wurde der 6. April 2023 als Bewerbungsfrist festgelegt.

### Außerordentliche IFASS-Sitzung

Das internationale Forum der Standardsetzer im Bereich Rechnungslegung (IFASS) ist am 12. Januar 2023 zu einer zusätzlichen, virtuellen Sitzung zusammengekommen. Folgende Themen wurden erörtert:

- Aktuelles von IASB und ISSB,
- Verknüpfung zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung (UKEB und EFRAG),

- IAS 12-Änderung bezüglich einer vorübergehenden Ausnahme (IASB),
- IFRS 16-Forschung (ANC),
- Übergangserleichterungen und laufende praktische Erleichterungen in IFRS 16 (AASB und MASB)

Die nächste IFASS-Sitzung wird vom 19.-21. April 2023 in Norwalk stattfinden.

## e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
<b>Januar</b>	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	---
<b>Februar</b>	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>ASAF / IFRS AC</u>
<b>März</b>	<u>IASB Update</u> <u>IFRIC Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>Treuhänder / GPF* /</u> <u>CMAC* / ASAF*</u>

Die Protokolle früherer Sitzungen des ASAF und des DPOC (beide Dezember 2022) werden hiermit nachgereicht.

\* *Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*

## 2. Sonstige Institutionen

Im abgelaufenen Quartal sind keine wesentlichen berichtenswerten Themen oder Publikationen sonstiger Institutionen bekannt geworden.



## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

##### ii) *Eigene Konsultationen*

#### 1 EFRAG-Diskussionspapier *Accounting for Variable Consideration*

Am 26. September 2022 hatte EFRAG ein Diskussionspapier zum Thema *Accounting for Variable Consideration – from a Purchaser’s Perspective* veröffentlicht. Hierüber hatten wir bereits auf S. 9 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2022 berichtet.

Gegenstand des DP ist die bilanzielle Abbildung variabler Gegenleistungen aus Sicht des Schuldners einer variablen Gegenleistung. Nicht Gegenstand der Untersuchung sind variable Gegenleistungen im Zusammenhang mit einem Unternehmenserwerb. Die Kommentierungsfrist wurde jüngst um 6 Monate verlängert; Stellungnahmen zum DP sind nunmehr bis 30. November 2023 möglich.

##### iii) *Beteiligung an anderen Konsultationen*

#### 1 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zu ED/2023/1 (*International Tax Reform – vorgeschlagene Änderungen an IAS 12*)

Am 14. März 2023 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2023/1 *International Tax Reform – Proposed amendments to IAS 12* an den IASB übermittelt und veröffentlicht. Zuvor hatte EFRAG bereits einen entsprechenden *Draft Comment Letter* veröffentlicht. Dieser konnte bis 27. Februar 2023 kommentiert werden.

In der finalen Stellungnahme begrüßt EFRAG, dass der IASB die Bedenken der Stakeholder hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der bevorstehenden Umsetzung der OECD-Modellregeln auf die Bilanzierung von Ertragsteuern adressiert.

EFRAG unterstützt grundsätzlich den IASB-Vorschlag, eine vorübergehende Ausnahme von den Anforderungen in IAS 12 einzuführen. Darüber hinaus unterstützt EFRAG die Bemühungen des IASB, Angaben zu definieren, um den Adressaten Informationen zur Verfügung zu stellen, mit denen sie das Risiko eines Unternehmens, zusätzliche Steuern zu zahlen, einschätzen können, ohne dass dies mit unangemessenen Kosten oder Aufwand verbunden wäre. EFRAG schlägt jedoch einige Verbesserungen an den vorgeschlagenen Angabevorschriften vor und ermutigt den IASB, ein Angabeziel hinzuzufügen, welches die Bedürfnisse der Abschlussadressaten beschreibt.

Schließlich weist EFRAG den IASB darauf hin, dass die Perfektionierung der Angabevorschriften nicht um den Preis einer Verzögerung der Finalisierung der Änderungen erfolgen sollte, da die Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern dringlich ist.



## iv) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im jüngsten Quartal gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- Änderungen an IFRS 16 (Leasingverbindlichkeit bei Sale-Leaseback-Transaktionen);
- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden inkl. Schulden mit *Covenants*).

## b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

### i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

#### ESRS – aktueller Stand der Entwicklung

Am 22. November 2022 übermittelte die EFRAG die Entwürfe der *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) des sog. Set 1 als Technical Advice an die KOM. Die ESRS konkretisieren die Berichtsanforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD), welche die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU neu regelt und für die ersten Unternehmen für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2024 anzuwenden ist.

Das Set 1 enthält neben den ESRS-Entwürfen eine Reihe weiterer Dokumente, welche die Ziele und die Hintergründe jedes ESRS-Entwurfs erläutern. Die an die Europäische Kommission übermittelten ESRS des Set 1 und die mittlerweile veröffentlichten *Basis for Conclusions* sind hier [abrufbar](#).

Das DRSC hat zu den ESRS-Entwürfen gegenüber der KOM eine Stellungnahme abgegeben (siehe auch S. 18 in diesem Quartalsbericht). Zudem hatte das DRSC ein Briefing Paper zu den ESRS-Entwürfen und ein Briefing Paper zur CSRD veröffentlicht.

Zum Hintergrund: EFRAG hatte im April 2022 13 Standardentwürfe zur Konsultation veröffentlicht, die im August 2022 endete. Hierzu waren über 750 überwiegend kritische Stellungnahmen eingegangen. Mehrheitlich vorgetragene Kritikpunkte betrafen u.a. Umfang und Granularität der geforderten Angaben, die Notwendigkeit des Gleichlaufs mit der den ESRS zugrunde liegenden CSRD und anderen europäischen Regelungen, die Notwendigkeit der Abstimmung mit den derzeit ebenfalls in Entwicklung befindlichen internationalen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (IFRS SDS),

das Erfordernis konzeptioneller Klarstellungen oder eine Entzerrung des angestrebten Zeitplans.

Nachdem die KOM die EU-Institutionen und die EU-Mitgliedstaaten zu den ESRS-Entwürfen konsultiert hat, ist eine weitere öffentliche Konsultation vorgesehen. Im Juni 2023 sollen die ESRS des Set 1 als delegierte Rechtsakte verabschiedet werden.

Im Nachgang zur Erarbeitung dieses ersten Standard-Satzes (Set 1) ist die Entwicklung weiterer Standards vorgesehen. Dabei handelt es sich um

- sektorspezifische Berichtsstandards,
- Berichtsstandards für kapitalmarktorientierte KMU (LSME) (diese werden gem. CSRD-Kompromisstext ebenfalls zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet),
- freiwillig anwendbare Berichtsstandards für KMU, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind,
- Berichtsstandards für bestimmte Drittstaatenunternehmen.

Gemäß der EFRAG-Zeitplanung soll die Erarbeitung der ca. 40 sektorspezifischen Standards gestaffelt über drei Jahre (Set 2 bis 4) erfolgen. Die Standards des Set 2 sollen fünf Sektorstandards sowie den LSME-Standards umfassen und der KOM im November 2023 übermittelt werden.

Jedoch hatte jüngst – am 21. März 2023 – EU-Kommissarin Mairead McGuinness die EFRAG in einer öffentlichen Rede aufgefordert, angesichts der bevorstehenden Konsultation der KOM zum finalen Set 1 der ESRS die Veröffentlichung der ersten



Konsultationsentwürfe zu den sektorspezifischen ESRS zu verschieben. Stattdessen soll sich die EFRAG bei ihren laufenden Arbeiten zunächst auf weitere Leitlinien zur Unterstützung der Anwendung des Set 1

konzentrieren. Daraus könnte eine Verschiebung des bisherigen EFRAG-Zeitplans resultieren, allerdings steht die Entscheidung der EFRAG-Leitungsgremien dazu bislang aus.

## ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Im jüngsten Quartal hat EFRAG keine Stellungnahmen im Rahmen anderer Konsultationen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verabschiedet und publiziert.

## c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

### EFRAG-Aufruf zu Bewerbungen für den EFRAG FR TEG-Vorsitz

Am 2. Februar 2023 hat EFRAG einen Aufruf gestartet, mit dem um Bewerbungen für den EFRAG FR TEG-Vorsitz gebeten wird.

ernannt wurde. Bewerbungsschluss für den jetzigen Aufruf ist der 10. April 2023.

Der TEG-Vorsitz ist vakant, seit Chiara del Prete – bis dahin Vorsitzende der FR TEG und kommissarische Vorsitzende der SR TEG – offiziell zur Vorsitzenden der SR TEG

Um diese Lücke zu schließen, wurde der FR TEG-Vizevorsitzende Jens Berger jüngst als kommissarischer FR TEG-Vorsitzender eingesetzt – was aber mit der endgültigen Ernennung eines Vorsitzenden enden wird.

## d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
<b>Januar</b>	FR Board: 27.01. SR Board: wöchentlich	<u>EFRAG-Update</u>	---
<b>Februar</b>	Admin Board: 01.02., 27.02. FR Board: 08.02. SR Board: wöchentlich	<u>EFRAG-Update</u>	---
<b>März</b>	FR Board: 30.03. SR Board: wöchentlich	<u>EFRAG-Update</u>	---

\* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

\*\* *Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser Webseite zu finden.*

## 2. Europäische Kommission

### Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die Europäische Kommission (KOM) hat im abgelaufenen Quartal keine IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. Endorsement Status Report von EFRAG):

- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden inkl. Schulden mit *Covenants*);
- Änderungen an IFRS 16 (Leasingverbindlichkeit bei Sale-Leaseback-Transaktionen).



## ESAP: Bericht des ECON-Ausschusses des Europäischen Parlaments

Am 31. Januar 2023 hat der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON) seinen Bericht zum Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmens- und Produktdaten (European Single Access Point, ESAP) vorgelegt.

Zugleich hat ECON sich dafür ausgesprochen, interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen. Der Europäische Rat hatte bereits im Juni 2022 seinen Standpunkt zum Legislativvorschlag der KOM festgelegt.

ECON betonte, dass ESAP keine neuen Berichtsanforderungen schaffen, sondern stattdessen auf bestehenden Offenlegungspflichten, Verfahren und Infrastrukturen aufbauen soll. Zudem sprach sich ECON dafür aus, dass ESAP auch Informationen zur Verfügung stellen sollte, die ein EU-Unternehmen freiwillig veröffentlicht hat. Jeder EU-Mitgliedstaat soll dazu mindestens eine Institution bestimmen, die solche Informationen sammelt. Die freiwillig zur Verfügung

gestellten Informationen sollen ein einheitliches Format haben und in Bezug auf Inhalt, Aussagekraft, Nutzen und Zuverlässigkeit mit den gesetzlich verpflichtend zu übermittelnden Informationen vergleichbar sein. Personenbezogene Daten sollen dabei nicht in ESAP aufgenommen werden.

Zum Hintergrund: Am 25. November 2021 hatte die KOM einen Legislativvorschlag zum ESAP veröffentlicht. Dieser bei der ESMA einzurichtende Zugangspunkt stellt eine der bedeutsamsten Maßnahmen des im September 2020 veröffentlichten EU-Aktionsplans zur Vertiefung der Kapitalmarktunion dar. Mit dieser Maßnahme soll ein zentrales Zugangsportal für öffentliche Finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Informationen zu Unternehmen und Anlageprodukten in der EU geschaffen werden.

Das DRSC hatte ein Briefing Paper zu den ursprünglichen Vorschlägen der KOM zum ESAP veröffentlicht. Zudem hatte das DRSC im März 2022 eine Stellungnahme zum ESAP-Legislativvorschlag übermittelt.

## 3. Sonstige Institutionen

### Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden zu Set 1 der ESRS-Entwürfe

Die ESMA hat Ende Januar 2023 ihre Stellungnahme zum ersten Entwurf der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS Set 1: sektorübergreifende ESRS) veröffentlicht. Diese Stellungnahme ist wesentlicher Teil des Due Process der KOM: Art. 49 Abs. 3b der BilanzRL (i.d.F. CSRD) legt fest, dass die ESMA zu jeder formalen EFRAG-Empfehlung (d.h. zu jedem Set von ESRS) binnen zwei Monaten eine Stellungnahme gegenüber der KOM abgeben muss.

Im Ergebnis urteilt die ESMA, dass das ESRS-Set 1 im Großen und Ganzen das Ziel erfüllt, den Anlegerschutz zu fördern und die Finanzstabilität nicht zu untergraben. Die Stellungnahme enthält zudem eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Standards. Unter anderem werden die Berichtsanforderungen des ESRS E1 zur Ermittlung der Treibhausgas-Emissionen

und die von der Wesentlichkeitsbeurteilung unabhängigen Berichtspflichten des ESRS S1 für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern (S1-1 bis S1-9) thematisiert.

Ebenfalls Ende Januar 2023 haben zwei weitere Aufsichtsbehörden Europas jeweils eine Stellungnahme an die KOM zu Set 1 der ESRS-Entwürfe abgegeben. Zum einen hat die Europäische Bankaufsichtsbehörde EBA ihre Stellungnahme übermittelt. Die EBA hebt insb. die Verbesserung der Entwürfe gegenüber den früheren zur Konsultation gestellten Versionen hervor. Zum anderen hat die Europäische Aufsichtsbehörde EIOPA die ESRS-Entwürfe kommentiert. EIOPA betont vor allem, dass eine Kompatibilität zwischen den ISSB-Standards und den ESRS essentiell ist, um eine Fragmentierung der in verschiedenen Rechtskreisen anzuwendenden Vorschriften zu vermeiden.



## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

##### i) *Eigene Verlautbarungen*

Im jüngsten Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen verabschiedet und veröffentlicht.

##### ii) *Eigene Konsultationen*

#### 1 E-DRÄS 13 zur Änderung von DRS 20 und DRS 21

Das DRSC hat am 6. Januar 2023 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 13 (E-DRÄS 13) zur Änderung des DRS 20 *Konzernlagebericht* und des DRS 21 *Kapitalflussrechnung* zur Konsultation gestellt.

Zum einen sind Anwenderfragen u.a. hinsichtlich des Ausweises von Einzahlungen aus erhaltenen Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüssen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 beim DRSC eingegangen. Mit E-DRÄS 13 wird daher nun vorgeschlagen, Regelungen zu den folgenden Themenbereichen in DRS 21 zu ergänzen:

- Ausweis von Einzahlungen (bzw. Auszahlungen) aus erhaltenen (bzw. gewährten) Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (sowie des Zuschussgebers),
- Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds nach DRS 21,
- Ausweis von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen und Cash-Pool-Verbindlichkeiten) sowie
- Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds.

Zum anderen stellte der FA FB fest, dass Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nicht Gegenstand der branchenspezifischen Konkretisierungen für die Risikoberichterstattung (Anlage 1 zu DRS 20) und für die Kapitalflussrechnung (Anlage 2 zu DRS 21) sind, obwohl diese in § 340 HGB explizit genannt werden. Ebenso sind Pensionsfonds nicht im Geltungsbereich der Anlage 2 zu DRS 20 bzw. der Anlage 3 zu DRS 21 enthalten. Beide Anlagen behandeln ausschließlich Versicherungsunternehmen, obwohl Pensionsfonds neben Versicherungsunternehmen durch § 341 HGB ebenfalls branchenspezifischen Berichtsvorschriften unterworfen sind. Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen zu DRS 20 und DRS 21 auf die Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds auszuweiten.

Mit E-DRÄS 13 wird also das Ziel verfolgt, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen zu DRS 20 und DRS 21 formal an die Gesetzeslage anzupassen, Anwenderfragen zu DRS 21 zu adressieren sowie Unklarheiten in diesem Standard zu bereinigen. Zudem werden redaktionelle Änderungen an beiden Standards vorgenommen.

Stellungnahmen zu E-DRÄS 13 sind bis zum 28. April 2023 möglich.



## 2 Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland

Das DRSC hat am 20. März 2023 die erste Phase einer Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland gestartet und lädt alle interessierten Kreise zur Teilnahme an dieser Studie ein.

Wie in dem begleitenden Leitfaden dargestellt, besteht das Ziel der Studie in einer objektiven Aufnahme der verschiedenen Stakeholder-Perspektiven zur Anwendung der IFRS in Deutschland. Neben der Motivation zur Anwendung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Sicht der Ersteller sollen auch die Nutzerperspektive sowie die konzeptionellen Wechselwirkungen mit den vielfältigen Funktionen der Finanzberichterstattung einbezogen werden.

In einem ersten Schritt (Phase 1) werden hierzu interessierte Stakeholder aus allen Bereichen (Abschlussersteller, Prüfer, Forschung & Lehre, Nutzer) über Interviews beteiligt. Zielsetzung dieser halbstrukturierten Interviews ist, insbesondere die Ausgangslage, Motivation und Bedürfnisse der verschiedenen Stakeholder besser zu verstehen. Die Interviews sind als gemischte Gruppeninterviews (mit je max. 10 Teilnehmern) angelegt. Gegenstand dieser circa zweistündigen Videokonferenzen werden insbesondere Fragestellungen zur Kosten-Nutzen-Analyse der IFRS (Konzern- und Jahresabschluss), zu konzeptionellen Herausforderungen für einen IFRS-Jahresabschluss und auch zum Für und Wider einer Option zur befreienden Anwendung der IFRS im Jahresabschluss sein. Explizit sind auch Nichtanwender der IFRS eingeladen und aufgerufen sich zu beteiligen, um ein vollständiges Meinungsbild zu erhalten.

Die Interviews werden bis Mai 2023 als (nicht-öffentliche) Videokonferenzen durchgeführt. Interessenten können sich unter [https://www.surveymonkey.de/r/DRSC\\_IFRS-eval\\_Phase1](https://www.surveymonkey.de/r/DRSC_IFRS-eval_Phase1) anmelden. Dort finden Sie auch alle verfügbaren Termine. Darüber hinausgehende Fragen sammeln und beantworten wir auf einer FAQs-Seite.

Im Anschluss an die Gruppeninterviews wird – aufbauend auf den Erkenntnissen der Phase 1 – ein strukturierter Fragenkatalog entwickelt, welcher im 2. Halbjahr 2023 als Online-Befragung zur allgemeinen, öffentlichen Konsultation gestellt werden soll (sog. Phase 2). Weiterführende Informationen zum Hintergrund und zum Ablauf der Gesamtstudie haben wir auf der Projektseite zusammengestellt.

### iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

#### 1 DRSC-Stellungnahme zum IASB-Projekt „Primary Financial Statements“

Das DRSC hat am 10. Januar 2023 eine Stellungnahme zu ausgewählten vorläufigen Entscheidungen, die der IASB im Rahmen seines Projekts „*Primary Financial Statements*“ beschlossen hat, an den IASB übermittelt.

Der IASB hatte zwischen Oktober und Dezember 2022 Einbindungsaktivitäten unter Beteiligung der ASAF-Mitglieder durchgeführt. Wir hatten uns daran beteiligt und im Oktober und November 2022 – gemeinsam mit dem IASB und EFRAG – zwei Veranstaltungen zum IASB-Projekt „*Primary Financial Statements*“ durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Aktivitäten und vertiefenden Erörterungen im FA FB haben wir eine Stellungnahme verfasst, in der die erhaltenen Rückmeldungen aus den durchgeführten Veranstaltungen aufgegriffen sowie Empfehlungen an den IASB abgeleitet werden.



Wir unterstützen weiterhin ausdrücklich die Zielsetzung des IASB, die Vergleichbarkeit in der Berichterstattung der Leistung eines Unternehmens sowohl im Zeitablauf als auch im Unternehmensvergleich zu verbessern. Ungeachtet dessen haben unsere Veranstaltungen jedoch gezeigt, dass einige der vorläufigen IASB-Entscheidungen neue Überlegungen beinhalten, die teils kontrovers diskutiert werden und deren Auswirkungen noch nicht vollends von den Stakeholdern gewürdigt wurden.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, dass der IASB nach Abschluss seiner Erörterungen im Rahmen seines *Due Process* für bestimmte Themen eine erneute Konsultation (Re-Exposure Draft) in Betracht ziehen sollte. In der Stellungnahme heben wir folgende Themen hervor, die durch den IASB weiter erörtert und ggf. erneut konsultiert werden sollten:

- die vorgeschlagenen Angaben zur Aufgliederung der Aufwendungen aus Abschreibungen, Amortisationen und Leistungen an Arbeitnehmer auf die Posten des Umsatzkostenverfahrens,
- auf welcher Ebene innerhalb eines Konzerns die Hauptgeschäftsaktivitäten („*main business activities*“) beurteilt werden sollen – insb. im Fall von Konglomeraten,
- der vorgeschlagene Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, insb. bei Versicherungsunternehmen,
- die vorgeschlagenen Angaben zu Ertragsteuereffekten und Auswirkungen auf nicht beherrschende Anteile für unternehmensspezifische Leistungskennzahlen und
- die Interaktion der vorgeschlagenen neuen Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der vorgeschlagenen Angaben zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen mit der Segmentberichterstattung nach IFRS 8.

## 2 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2022/1 (*Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard*)

Das DRSC hat am 23. Februar 2023 eine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2022/1 an den IASB übermittelt.

Aufgrund der aus deutscher Sicht geringen Anwendungsrelevanz des Standards und somit auch des Änderungsentwurfes haben wir von einer vollumfänglichen Kommentierung des ED abgesehen. Stattdessen liegt der Fokus der Stellungnahme auf Berührungspunkten zu anderen Standardsetzungsaktivitäten, insb. in Bezug auf ED/2021/7 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*.

In der Stellungnahme werden die vorgeschlagenen Konkretisierungen zum Anwendungsbereich für Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht bezogen auf *den IFRS for SMEs* positiv beurteilt. Als problematisch wird jedoch die Wechselwirkung mit dem aus ED/2021/7 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* erwachsenen Standard eingeschätzt, dessen Anwendungsbereich sollte stattdessen eigenständig definiert werden. Dabei sollte zum einen das Kriterium der *fiduciary capacity* stärker abgeschwächt oder ggf. sogar vollständig aufgegeben werden. Zum anderen wird angeregt, bei der Entwicklung von Erleichterungskriterien das Kriterium der *public accountability* mit größenabhängigen Abstufungen zu kombinieren.





### 3 DRSC-Stellungnahmen an den IASB und an EFRAG zu ED/2023/1 (Internationale Ertragsteuerreform – vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)

Das DRSC hat am 27. Februar seine Stellungnahmen an den IASB und an EFRAG zum IASB-Entwurf ED/2023/1 übermittelt.

Wir stimmen dem Vorschlag des IASB zu, eine verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Umsetzung der Säule-2-Regeln ergeben, einzuführen. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die im ED vorgeschlagenen Angabepflichten, die Unternehmen bereits vor dem Inkrafttreten der Säule-2-Rechtsvorschriften befolgen müssen, zu entscheidungsnützlichen Informationen für die Abschlussadressaten führen werden, während sie für die Ersteller einen erheblichen zusätzlichen operativen Aufwand bedeuten würden.

Daher regen wir an, dass der IASB die im ED vorgeschlagenen Angabevorschriften überdenkt. Andernfalls ist aus unserer Sicht erforderlich, dass der IASB untersucht und erklärt, warum diese Angaben entscheidungsnützlich sind und dass der Nutzen dieser Angaben die Kosten überwiegt.

### 4 DRSC-Stellungnahme an EFRAG zum Diskussionspapier „Accounting for variable considerations“

Das DRSC hat am 27. März 2023 seine Stellungnahme zum EFRAG-Diskussionspapier „Accounting for variable considerations – from a purchaser’s perspective“ (kurz: „Avacon“) übermittelt und zugleich veröffentlicht.

Darin bekunden wir, dass das Thema "Avacon" von großer Reichweite ist und die zu betrachtenden Aspekte komplex sind. Obwohl EFRAG im DP zahlreiche Details und Facetten darlegt, sind die Ausführungen zum Thema im DP nicht erschöpfend. Konkret ist unvollständig, dass für Verbindlichkeiten nur der Ansatz(zeitpunkt), jedoch nicht Bewertungsfragen zur Diskussion gestellt werden, und dass für Vermögenswerte wiederum nur die Bewertung, hingegen nicht der Ansatz thematisiert wird.

Aufgrund der Komplexität – und angesichts früherer Debatten im IFRS IC, die klar herausstellten, dass dieses Thema von großer Breite ist und einer intensiveren Diskussion bedarf – empfehlen wir, keine öffentliche Diskussion zum Thema „Avacon“ zu führen. Vielmehr ist maßgeblich, ob und wann der IASB selbst dieses Thema aufgreift. Da der IASB als Folge der jüngsten Agendakonsultation dieses Thema nicht (mehr) auf seiner Agenda hat und auch für viele Stakeholder derzeit andere Themen Priorität haben, halten wir eine weitere Befassung mit dem Thema „Avacon“ derzeit für nicht zweckmäßig.



## b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

### i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat im abgelaufenen Quartal keine eigenen Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

### ii) Eigene Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Konsultationen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch das DRSC initiiert.

### iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

#### 1 DRSC-Stellungnahme an die EU-KOM zu den ESRS Set 1

Das DRSC hat am 31. Januar 2023 eine Stellungnahme an die Europäische Kommission übermittelt. Zweck dieses Schreibens ist es, *Fatal Flaws* oder (weiterhin) bestehende schwerwiegende Problemthemen in Bezug auf die Entwürfe der ESRS aufzuzeigen und der Kommission für ihre eigene Einschätzung/Prüfung mitzuteilen. Die adressierten Themen wurden zuvor dem FA NB des DRSC vorgestellt.

Unsere Stellungnahme beinhaltet zum großen Teil jene Punkte, die wir kurz zuvor auch dem BMJ übermittelt hatten (siehe dazu S. 20 f. in diesem Quartalsbericht).

Die ESRS-Entwürfe wurden von EFRAG am 22. November 2022 der KOM übermittelt, die diese bis Juni 2023 als delegierte Rechtsakte verabschiedet wird.

## c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

### DRSC-Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“

Der XBRL Deutschland e.V. und das DRSC hatten im 2. Halbjahr 2022 eine Kooperation vereinbart. Teil dessen war die Gründung eines gemeinsamen Arbeitskreises „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“, der Ende 2022 gegründet wurde.

Dieser Arbeitskreis hatte am 10. Januar 2023 seine konstituierende Sitzung. Inhalte der Sitzung waren insb. ein gegenseitiges Kennenlernen und erste Diskussionen über den zukünftigen Arbeitsplan des Arbeitskreises im Hinblick auf die bevorstehende EFRAG-Konsultation der XBRL-Taxonomie für den ersten Satz der ESRS.

Am 6. Februar 2023 fand die 2. Sitzung dieses Arbeitskreises statt. Inhalte dieser Sitzung waren eine Erläuterung des

rechtlichen Rahmens der elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung inkl. des zeitlichen Anwendungsbereichs der durch die CSRD eingeführten Nachhaltigkeitsberichterstattung. Darüber hinaus informierten sich die Teilnehmer zum aktuellen Stand der EFRAG-Arbeiten an den ESRS. Schwerpunkt der Sitzung lag auf einer Vorstellung inkl. Diskussion des von EFRAG im Mai 2022 veröffentlichten ESRS *Proof of Concept XBRL Taxonomy Package*.

Am 20. Februar 2023 wurde die 3. Sitzung abgehalten. Hauptthema war eine Diskussion zum vorgenannten *Proof of Concept XBRL Taxonomy Package*. Ferner informierten sich die Teilnehmenden zum aktuellen Stand der EFRAG-Arbeiten bzgl. Entwicklung der XBRL-Taxonomie zu den



ESRS und diskutierten einige Aspekte der avisierten Architektur der XBRL-Taxonomie kritisch. Schwerpunkt der Sitzung war eine offene Diskussionsrunde zur Frage, wie die bei der ESEF-Einführung gesammelten Erfahrungen im Rahmen der Entwicklung der XBRL-Taxonomie zu den ESRS genutzt und umgesetzt werden können.

Am 6. März 2023 schließlich waren Überlegungen zur Durchführung eines Feldtests und zur Erstellung eines Beurteilungskatalogs zur XBRL-Taxonomie zu den ESRS Gegenstand der 4. Sitzung des Arbeitskreises. Zudem wurde diskutiert, welche Begleitdokumentation bei der anstehenden Konsultation der XBRL-Taxonomie einen Mehrwert bilden würde.

Schwerpunkt der 5. Sitzung am 20. März 2023 bildeten tiefergehende Überlegungen zur Durchführung eines Feldtests zum bisher veröffentlichten *Proof of Concept XBRL Taxonomy Package* und zum vermutlich im Mai veröffentlichten Konsultationsentwurf der XBRL-Taxonomie zum Set 1 der ESRS.

Mit der Einrichtung dieses Arbeitskreises bündeln der XBRL Deutschland und das DRSC ihre Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der XBRL-Standards. Ziel des Arbeitskreises bilden das Monitoring und die Würdigung von Initiativen zur digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung, insb. der laufenden Gesetzes- und Standardsetzungsvorhaben. Eine Mitgliederliste des Arbeitskreises ist [hier](#) einsehbar.

## DRSC eröffnet Verbindungsbüro an der Goethe-Universität Frankfurt

Das DRSC hat in Kooperation mit der Goethe-Universität Frankfurt am 13. März 2023 ein Verbindungsbüro – sog. *Liaison Hub* – zum ISSB eröffnet. Ziel ist, wissenschaftliche Evidenz für die Standardsetzung zu gewinnen. Im Zentrum sollen die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie deren Harmonisierung als auch die Konnektivität mit der Finanzberichterstattung stehen. Die Projektkoordination übernimmt Prof. Dr. Anna Rohlfing-Bastian (Inhaberin der Professur für Rechnungswesen, insb. Management Accounting am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität).

Zur Eröffnung trafen sich Jenny Bofinger-Schuster (ISSB-Mitglied), Georg Lanfermann (DRSC-Präsident), Kristina Schwedler (Forschungsdirektorin des DRSC), Erika

Bognár (Mitarbeiterin des Liaison Hub) sowie Prof. Dr. Christian Schlag (Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität, Professor am Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE) und Prof. Dr. Anna Rohlfing-Bastian. Das Treffen beinhaltete eine konstitutive Arbeitsbesprechung zu proaktiven Standardsetzungsthemen und zur Forschungsagenda.

Georg Lanfermann äußerte bei der Eröffnung, dass das DRSC mit diesem *Liaison Hub* ein Zeichen für die Unterstützung internationaler Standardsetzungsaktivitäten am Standort Frankfurt setzt. Die räumliche Nähe fördert die Intensivierung der Zusammenarbeit des DRSC mit dem ISSB.

## DRSC-Auftritt auf der Plattform LinkedIn

Das DRSC hat neben seiner [eigenen Internetseite](#) im März 2021 eine [Präsenz auf der LinkedIn-Plattform](#) gestartet. Unsere Facharbeit, welche die Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung zum einen und die

Nachhaltigkeitsberichterstattung zum anderen umfasst, findet zunehmendes Interesse. Wir freuen uns, dass im März 2023 die Schwelle von 3.000 Abonnenten überschritten wurde. Vielen Dank für Ihr Interesse!



## d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
Januar	<u>19./20.01.2023 (13. FA FB)</u> <u>24.01.2023 (13. FA NB)</u>	---
Februar	<u>16.02.2023 (14. FA FB)</u> <u>22.02.2023 (14. FA NB)</u>	---
März	13.03.2023 (32. GFA)* 14.03.2023 (15. FA FB)* 14.03.2023 (15. FA NB)*	---

\* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

## 2. Sonstige Institutionen

### BMJ-Anhörung und DRSC-Hinweise zu den ESRS

Das BMJ hatte Anfang Dezember 2022 eine Verbändeanhörung zu den ESRS initiiert. Ausgangspunkt dieser Anhörung ist die Übermittlung der ESRS-Entwürfe durch die Europäische Kommission an die Mitgliedstaaten mit der Bitte um Stellungnahme. Zuvor, am 22. November 2022, hatte EFRAG die Entwürfe der KOM übermittelt, die diese bis Juni 2023 als delegierte Rechtsakte verabschieden wird.

Im Zuge dieser Verbändeanhörung bat das BMJ in einem öffentlichen Aufruf um entsprechende Stellungnahmen durch die Fachkreise und Verbände. Rückmeldungen waren erbeten bis zum 9. Januar 2023.

Der DRSC-Präsident hat daraufhin in einem Schreiben an das Bundesministerium der Justiz verbleibende wesentliche Diskussionspunkte in Bezug auf die Entwürfe der ESRS adressiert.

In diesem Schreiben werden insb. konkrete Verbesserungsmöglichkeiten genannt. Allgemeiner Natur ist die bisher nicht ausreichend differenzierte Anknüpfung der Berichtspflichten an die Definition großer Unternehmen gem. Art. 3 der Bilanzrichtlinie. Zu den konkreten Kritikpunkten zählen u.a. verkürzte Möglichkeiten zu Angaben nach dem GHG-Protokoll sowie explizite Vorgaben zu Unternehmenszielen.

### BMF veröffentlicht Diskussionsentwurf des Mindestbesteuerungs-RL-Umsetzungsgesetzes

Das BMF hat den Diskussionsentwurf (Stand: 17.03.2023) eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der EU (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG) veröffentlicht.

Ziel des Diskussionsentwurfs ist die Umsetzung zentraler Elemente der internationalen Vereinbarungen zur Säule 2 der sog. Zwei-Säulen-Lösung. Die darin enthaltenen Nachversteuerungsregelungen sollen eine globale effektive Mindestbesteuerung

sicherstellen, schädlichem Steuerwettbewerb und aggressiven Steuergestaltungen entgegenwirken und damit zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit beitragen.

Hintergrund: Die Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie – MinBestRL) wurde am 22. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union (Abl. L 328/1 vom 22.12.2022) veröffentlicht und ist von den EU-



Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen. Sie ist für Geschäftsjahre, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden.

Der Diskussionsentwurf kann bis zum 21. April 2023 kommentiert werden.

Das DRSC befasst sich in seinen Gremien intensiv mit den neuen Regeln zur Mindestbesteuerung. Die DRSC-AG „Steuern“ wird sich mit den rechnungslegungsrelevanten Fragen der Umsetzung der MinBestRL befassen und die Auswirkungen auf die Bilanzierung nach HGB und DRS 18 *Latente Steuern* untersuchen.

## IDW ändert RS HFA 9 und hebt RS HFA 25 / 26 auf

IFRS 9 *Finanzinstrumente* - der Nachfolgestandard von IAS 39 - ist für am oder nach dem 1.1.2023 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend für *alle* nach IFRS bilanzierenden Unternehmen, einschließlich der Versicherungsbranche, anzuwenden.

Aus diesem Anlass hat der IDW-Fachausschuss für Finanzberichterstattung (FAB) mit Wirkung zum 1.1.2023 folgende zwei Verlautbarungen aufgehoben:

- IDW RS HFA 25: Einzelfragen zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39
- IDW RS HFA 26: Einzelfragen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte gemäß den Änderungen von

IAS 39 und IFRIC 9 – Änderungen von Oktober/November 2008 und März 2009.

Die IDW-Stellungnahme RS HFA 9 (Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS) wurde aktualisiert.

Da allein für Zwecke des Hedge Accounting die Regelungen des IAS 39 weiterhin angewendet werden dürfen, wenn das bilanzierende Unternehmen im Rahmen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 das Wahlrecht gemäß IFRS 9.7.2.21 entsprechend ausgeübt hat, enthält IDW RS HFA 9 auch nur noch Ausführungen zum Hedge Accounting. Die übrigen Abschnitte zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 sind entfallen.



## Sonstiges

### 1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

04.04.2023	ISSB-Zusatzsitzung, Videokonferenz
11.04.2023	IASB-Zusatzsitzung, London/Videokonferenz
12.04.2023	EFRAG FR TEG, Brüssel
17.04.2023	FA FB des DRSC, Videokonferenz
17. / 24.04.2023	EFRAG SR TEG
17.-21.04.2023	ISSB-Sitzungswoche, London
18.04.2023	IFRS IC-Sitzung, London
24.04.2023	EFRAG FR Board, Brüssel
24.-28.04.2023	IASB-Sitzungswoche, London
25.04.2023	FA NB des DRSC, Videokonferenz
wöchentlich	EFRAG SR Board
03.05.2023	EFRAG FR Board, Brüssel
03./04./24.05.2023	EFRAG SR Board
10./11.05.2023	EFRAG FR TEG, Brüssel
15.-19.05.2023	ISSB-Sitzungswoche, London
15./16.05.2023	FA FB des DRSC, Videokonferenz
22.05.2023	FA NB des DRSC, Videokonferenz
22.-26.05.2023	IASB-Sitzungswoche, London
06./07.06.2023	EFRAG FR TEG, Brüssel
06./07.06.2023	IFRS IC-Sitzung, London
13.-15.06.2023	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Warschau
14./28.06.2023	EFRAG SR Board
15./16.06.2023	FA FB/FA NB/GFA des DRSC, Berlin
19.-23.06.2023	ISSB-Sitzungswoche, London
19.-23.06.2023	IASB-Sitzungswoche, London
20.06.2023	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
26./27.06.2023	IFRS-Konferenz der IFRS-Stiftung, London/virtuell
04./05.07.2023	EFRAG FR TEG / CFSS, Brüssel
06.07.2023	25-Jahr-Feier des DRSC e.V., Berlin
10./11.07.2023	Treffen des ASAF, London



## 2. Personalia

---

**IFRS-Stiftung** Für das IFRS AC wurden im Januar 2023 rückwirkend mehrere Kandidaten und Organisationen zum 1.1.2023 neu- und wiederernannt. Deren erstmalige oder neue Amtszeiten laufen jeweils 3 Jahre. Die aktuelle Zusammensetzung des IFRS AC ist hier dargestellt.

---

**EFRAG** EFRAG FR TEG-Vizevorsitzender Jens Berger hat vorübergehend und kommissarisch den Vorsitz der EFRAG FR TEG übernommen. Derzeit läuft weiterhin die Suche für einen künftigen Vorsitzenden der EFRAG FR TEG.

Des Weiteren wurden die bisherigen EFRAG FR TEG-Mitglieder Dennis Julens, Sylvie Koppes, Erlend Kvaal, Malgorzata Matusiewicz, Pierre Phan Van Phi und Massimo Tosoni für eine weitere zweijährige Amtszeit ab 1.4.2023 wiederernannt.

Zudem wurde Chiara del Prete zur Vorsitzenden der EFRAG SR TEG ab 1. Februar 2023 ernannt, nachdem sie seit Mai 2022 diese Rolle bereits kommissarisch innehatte. Außerdem wurde im März 2023 Sigurt Vitols zum EFRAG SR-TEG-Vizevorsitzenden ernannt, der diese Rolle zuvor ebenfalls bereits kommissarisch innehatte.

Ergänzend wurde Christoph Töpfer (UBA, Deutschland) als weiteres EFRAG SR-TEG-Mitglied berufen. Hingegen wird Laurène Chenevat, seit April 2022 Mitglied der EFRAG SR TEG, dieses Amt aufgeben.

---

**DRSC** Die im Januar 2023 neu gegründete DRSC-AG „Steuern“ setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Gabriele Rautenstrauch, WTS Group AG (zugleich Vorsitzende)
  - Jochen Bohne, GDV e.V.
  - Jürgen Brokamp, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
  - Stefan Ettmayr, Siemens Energy AG
  - Dr. Felix Fischer, Deloitte GmbH
  - Roland Franke, Stiftung Familienunternehmen und Politik
  - Dr. Benedikt Fürst, BDO AG
  - Thomas Kosa, Covestro Deutschland AG
  - Benno Lange, dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
  - Dr. Christopher Ludwig, BASF SE
  - Thorsten Schauf, Deutsche Bank AG
  - Jens Schröter, Volkswagen AG
  - Dr. Alfred Simlacher, Siemens AG
  - Prof. Dr. Karina Sopp, Technische Universität Bergakademie Freiberg
  - Rainer Usinger, PricewaterhouseCoopers GmbH
  - Katrin Weigand, Merck KGaA
-



## 3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRG	<i>European Sustainability Reporting Guideline(s)</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
VO	Verordnung (der EU)
XBRL	<i>eXtensible Business Reporting Language</i>





Herausgegeben am 31.03.2023

## Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [lanfermann@drsc.de](mailto:lanfermann@drsc.de)

## Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

## Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

## Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

## Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2023 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.